

Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nº 26.

Marienwerder, den 29. Juni

1898.

Die Nummer 28 des Reichs-Gesetzbuchs enthält einschließlich der von uns verwalteten Eisenbahn-Anleihen, werden bei der Staatschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hier selbst —, bei der Reichsbank-Hauptkasse, den Regierungs-Hauptkassen, den Kreiskassen und den übrigen mit der Einlösung betrauten Kassen, Reichsbankanstalten und sonstigen Zahlstellen vom 21. d. Mts. a. b eingelöst.

Nr. 2493 die Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigelegte Liste, vom 15. Juni 1898; unter

Nr. 2494 die Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera, vom 16. Juni 1898; und unter

Nr. 2495 die Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu den §§ 980, 981, 983 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, vom 16. Juni 1898.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

1) Bekanntmachung.

Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Herbst 1898 in Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Montag, den 21. November d. J. und die folgenden Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Oktober d. J., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Oktober d. J. anzubringen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin bis zum 1. Oktober d. J. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach § 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 8. Juni 1898.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:

Kügler.

2) Bekanntmachung.

Die am 1. Juli 1898 fälligen Zins-

scheine der Preußischen Staatschulden,

Ausgegeben in Marienwerder am 30. Juni 1898.

Die Zinsscheine sind nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angibt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß die seit 1. Januar d. J. fälligen sowie alle später fällig werden den Zinssscheine der konsolidirten 3½, vormals 4 prozentigen Staatsanleihe nur mit denjenigen Beträgen eingelöst werden, welche sich aus der zum 1. Oktober 1897 erfolgten Zinsherabsetzung ergeben. Diese Werthe sind aus den in den Kassenräumen der Einlösungsstellen zum Aushang gebrachten Verzeichnissen zu ersehen. Schuldverschreibungen der genannten Anleihe und zugehörige Zinscheinbogen, welche noch nicht auf 3½ Prozent abgestempelt sind, sind baldigst an die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW., Oranienstraße 92/94, zur Abstempelung einzuliefern.

Wegen Zahlung der am 1. Juli fälligen Zinsen für die in das Staatschuldbuch eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die Zusehung dieser Zinsen mittelst der Post, sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem 17. Juni und 8. Juli erfolgt, die Barzahlung aber bei der Staatschulden-Tilgungskasse am 17. Juni, bei den Regierungs-Hauptkassen am 24. Juni und bei den sonstigen außerhalb Berlins damit betrauten Kassen am 27. Juni beginnt.

Die Staatschulden-Tilgungskasse ist für die Zinszahlungen werktäglich von 9 bis 1 Uhr mit Ausschluß des vorletzten Werktagen in jedem Monat,

am letzten Werktag des Monats aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preußischer Konsols machen wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch“ aufmerksam, deren 6. Ausgabe durch jede Buchhandlung für 40 Pf. oder von dem Verleger J. Guttentag in Berlin durch die Post frei für 45 Pf. zu beziehen ist.

Berlin, den 6. Juni 1898.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

v. Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

3) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Rentners und Beigeordneten Streh zu Adl. Landeck zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Adl. Landeck, Kreises Flatow, zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 17. Juni 1898.

Der Ober-Präsident.

4) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Gutsverwalters Marticke in Groß Sibau zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Gr. Sibau, Kreises Schwez, an Stelle des Gutspächters Quittenbaum in Gr. Sibau zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 17. Juni 1898.

Der Ober-Präsident.

5) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Skowronowski zu Poln. Wisniewke zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Poln. Wisniewke, Kreises Flatow, an Stelle des verstorbenen Lehrers Minkley zu Königsdorf zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 17. Juni 1898.

Der Ober-Präsident.

6) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Büreaughülfen Alfred Menz in Schoenberg zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Schoenberg, Kreises Nosenberg W./Pr., an Stelle des Lehrers Zander in Schoenberg zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 20. Juni 1898.

Der Ober-Präsident.

7) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Brennerei-Verwalters Albert Groeling in Gut Drahnow zum ersten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Drahnow, Kreises Dt. Krone, an Stelle des Gutsbesitzers Schroeder in Trebbin zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 23. Juni 1898.

Der Ober-Präsident.

8) Bekanntmachung.

Die diesjährige Herbstprüfung derjenigen jungen

Leute, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erwerben wollen, wird gegen Ende September an noch näher zu bestimmenden Tagen abgehalten werden. Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung müssen bis spätestens 1. August d. Js. bei der unterzeichneten Prüfungs-Kommission eingehen.

Dem Gesuch sind beizufügen:

1. eine standesamtliche Geburtsurkunde,
2. eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen.

Die Fähigkeit hierzu, sowie die Unterschrift ist obrigkeitlich zu bescheinigen.

Bei Freiwilligen der seemännischen Bevölkerung genügt die Einwilligungserklärung des Vaters oder Vormundes (§ 15⁴ der Wehrordnung.)

Freiwillige, welche unter Vormundschaft stehen, haben der Meldung die gerichtliche Bestallungsurkunde ihres Vormundes in Urkrist oder in beglaubigter Abschrift mitzulegen,

3. ein Unbescholtenheitzeugnis, welches durch den Direktor der betreffenden Lehranstalt, durch die Polizeibehörde oder durch die vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.
4. ein selbstgeschriebener Lebenslauf.

Abgesehen von der oben zu Nr. 2 letzter Absatz zugelassenen Ausnahme sind sämtliche Papiere in Urkrist einzureichen,

4. ein selbstgeschriebener Lebenslauf.

In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der Meldende geprüft sein will, (lateinisch, griechisch, französisch oder englisch).

Die Prüfungsordnung befindet sich als Anlage 2 zu § 91 der Wehrordnung abgedruckt.

Marienwerder, den 22. Juni 1898.

Der Vorsitzende
der Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

9) Bekanntmachung.

Aus Anlaß der in der Heeresverwaltung am 1. April d. Js. eingetretenen Organisations-Änderungen wird unsere Bekanntmachung vom 25. Mai 1892 (B. 4305. M. f. H. u. G./II 4143. M. d. J.), betreffend die Übertragung der Befugnisse und Obliegenheiten im Sinne des § 155 Absatz 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891 (R.-G.-B. S. 261) auf die Ausführungsbehörden, hinsichtlich der unter IV Ziffer 4—8 aufgeführten Betriebe der Heeresverwaltung wie folgt abgeändert:

Die Befugnisse und Obliegenheiten der Polizeibehörden und unteren Verwaltungsbehörden werden übertragen:

1. für die Gewehrfabriken und die Munitionsfabrik auf die Inspektion der technischen Institute der Infanterie in Berlin,
2. für den Betrieb der Gewehr-Prüfungs-Kommission

- auf die Infanterie-Abtheilung des Kriegsministeriums,
 3. für die Artillerie-Depots und die Filial-Artillerie-depots
 auf die Artilleriedepot-Inspektion in Berlin,
 4. für die technischen Institute der Artillerie
 auf die Inspektion der technischen Institute
 der Artillerie in Berlin.

Die Befugnisse und Obliegenheiten der höheren Verwaltungsbehörde werden allgemein durch das Kriegsministerium wahrgenommen.

Berlin, den 16. Mai 1898.

Der Minister des Innern. Der Minister
 In Vertretung. für Handel und Gewerbe.
 gez. Braunbehrens. Im Auftrage.
 (Unterschrift.)

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 3. Juni 1898.

Der Regierungs-Präsident.

II) Im Kreise Flatow sind nachstehende Personen zu Amtsvertretern nach abgelaufener Amtsdauer wiedernannt worden:

Für den Amtsbezirk	Zum Amts vorsteher.	Zum Amts vorsteher- Stellvertreter.
Tarnowke Bezin	Gutsbesitzer Hannemann-Tarnowke. Domänenpächter Petrich-Bahnhof Flatow.	Domänenpächter Becker-Klu- fowo.
Sacollo Schwente Buntowo Gr. Birkwitz	Domänenpächter Hachtmann-Vorwerk Krojanke. Gutsbesitzer Welke-Schwente. Domänenpächter Jaedel-Buntowo. Gutsbesitzer Ahlers-Gr. Birkwitz.	— — — Gutsbesitzer Behnke-Gr. Birkwitz
Wordel Battrow Plözig	Gutsbesitzer Jaenike-Vorwerk Kamin. Gutsbesitzer Pauly-Rosenberg. Rittergutsbesitzer Hermann Bothe-Bahn.	Lieutenant Karl Bothe- Bahn. Gutsbesitzer Wollschläger- Zakrzewke.
Zakrzewke	Gutsbesitzer Bordt-Wittun.	Förster Gelch-Kölpin.
Koelpin	—	Der Regierungs-Präsident.

Marienwerder, den 15. Juni 1898.

12) Durchschnitts-Markt-Preise
 des Schlachtviehes zu Thorn im Monat Mai 1898 nach Lebendgewicht.

1. Rindvieh für 100 Pf.	2. Kälber für 100 Pf.	3. Schweine für 100 Pf.	4. Hammel für 100 Pf.	Anzahl der aufgetriebenen Stücke Vieh als								
a.	b.	c.	a.	b.	a.	b.	a.	b.	Rind- vieh	Käl- ber	Schwei- ne	Ham- mel
Mastvieh	mageres Vieh	Jungvieh unter 4 Jahren	unter 8 Tage	über 8 Tage	fette	magere	fette	magere	—	—	—	—
Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.	141	—	139	—
— —	17 —	20 50	— —	— —	37 50	35 17	— —	— —	—	—	—	—

Marienwerder, den 24. Juni 1898.

Der Regierungs-Präsident.

Landespolizeiliche Anordnung.

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 und des § 56b Abs. 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1896 (R.-G.-Bl. S. 683) wird hierdurch nach Ermächtigung durch den Herrn Minister für Landwirthschaft folgendes bestimmt:

§ 1. Das Treiben von Geflügel zu anderen als zu Weidezwecken wird verboten.

§ 2. Die Beförderung darf nur erfolgen in Wagen, Käfigen, Körben oder ähnlichen Behältnissen, deren Einrichtung das Herabfallen von Roth und Streu verhindert.

§ 3. Die Transportmittel müssen nach jedesmaligen Gebrauche sorgfältig gereinigt werden.

§ 4. Zu widerhandlungen werden nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches bezüglich nach § 66 zu 4 des Reichsviehseuchengesetzes bestraft.

§ 5. Diese Anordnung tritt mit dem 15. Juli d. Js. in Kraft.

Marienwerder, den 21. Juni 1898.

Der Regierungs-Präsident.

13) Landespolizeiliche Anordnung.

Auf Grund des § 7 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 und des § 3 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 wird hierdurch in Abänderung der landespolizeilichen Anordnung vom 3. Februar v. Js. — Extrablatt zum Amtsblatt Nr. 5 vom 5. Februar v. Js. — bestimmt:

Die den Bewohnern des Grenzbezirks gewährte Vergünstigung zur Einbringung der sogenannten Freiquantitäten Schweinefleisch aus Russland auch in rohem Zustande oder in anderer Weise als durch Kochen zubereitet, bezieht sich nur auf Schweinefleisch im engeren Sinne, nicht auch auf Blasen, Magen, Därme aus andern, gewöhnlich nicht zum menschlichen Genusse dienenden Bestandtheile geschlachteter Schweine.

Zuwiderhandlungen werden nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches, sowie nach § 66 zu 1 des Reichsviehseuchengesetzes bestraft.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.
Marienwerder, den 23. Juni 1898.

Der Regierungs-Präsident.
Bekanntmachung.

Auf Grund des § 6 Artikel II des Reichs-Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) betreffend Abänderung bezw. Ergänzung der Gesetze über die Quartierleistung und die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden sowie der Vorschrift der Ausführungs-Instruktion vom 30. August 1887 (R.-G.-Bl. S. 433) unter Nr. 3 Absatz 1 zu § 9 des Naturalleistungsgesetzes werden nachstehend mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert die Durchschnitte der höchsten Tagespreise, welche in den für die einzelnen Lieferungsverbände (Kreise) des Regierungsbezirks Marienwerder festgesetzten Hauptmarkorten (§ 19 Absatz 2 und 3 des Kriegsleistungs-Gesetzes vom 13. Juni 1873) im Monat April 1898 für Fourage gezahlt worden sind, bekannt gemacht.

Es betrug im Monat April 1898 der Durchschnitt der höchsten Tagespreise einschließlich eines Aufschlages von fünf vom Hundert für 50 kg

Richt-Hafer. Heu. Stroh.

im Hauptmarkorte	M	M	M
Culm für die Kreise Briesen und Culm	8,79	2,36	2,49
Flatow für den Kreis Flatow	8,14	3,15	3,15
Dt. Krone für den Kreis Dt. Krone	8,17	2,10	1,93
Dt. Cylau für die Kreise Löbau, Rosenberg und Strasburg	8,26	2,20	2,10
Marienwerder für den Kreis Marienwerder	9,21	2,63	2,10
Könitz für die Kreise Könitz, Schlochau und Tuchel	9,06	2,23	2,08
Graudenz für die Kreise Graudenz und Schweiz	8,73	2,89	2,23
Thorn für den Kreis Thorn	9,05	2,50	2,23

15) Bekanntmachung.

Auf Grund des § 6 Artikel II des Reichs-Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) betreffend Abänderung bezw. Ergänzung der Gesetze über die Quartierleistung und die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden sowie der Vorschrift der Ausführungs-Instruktion vom 30. August 1887 (R.-G.-Bl. S. 433) unter Nr. 3 Absatz 1 zu § 9 des Naturalleistungsgesetzes werden nachstehend mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert die Durchschnitte der höchsten Tagespreise, welche in den für die einzelnen Lieferungsverbände (Kreise) des Regierungsbezirks Marienwerder festgesetzten Hauptmarkorten (§ 19 Absatz 2 und 3 des Kriegsleistungs-Gesetzes vom 13. Juni 1873) im Monat Mai 1898 für Fourage gezahlt worden sind, bekannt gemacht.

Es betrug im Monat Mai 1898 der Durchschnitt der höchsten Tagespreise einschließlich eines Aufschlages von fünf vom Hundert für 50 kg

Richt-Hafer. Heu. Stroh.

im Hauptmarkorte	M	M	M
Culm für die Kreise Briesen und Culm	8,79	2,36	2,49
Flatow für den Kreis Flatow	8,14	3,15	3,15
Dt. Krone für den Kreis Dt. Krone	8,17	2,10	1,93
Dt. Cylau für die Kreise Löbau, Rosenberg und Strasburg	8,26	2,20	2,10
Marienwerder für den Kreis Marienwerder	9,21	2,63	2,10
Könitz für die Kreise Könitz, Schlochau und Tuchel	9,06	2,23	2,08
Graudenz für die Kreise Graudenz und Schweiz	8,73	2,89	2,23
Thorn für den Kreis Thorn	9,05	2,50	2,23

Marienwerder, den 24. Juni 1898.

Der Regierungs-Präsident.

16) Der Herr Minister des Innern hat dem Komitee für den Luxuspferdemarkt in Marienburg die Erlaubnis erteilt, in Verbindung mit dem diesjährigen Pferdemarkt eine öffentliche Verloosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Loope in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Marienwerder, den 17. Juni 1898.

Der Regierungs-Präsident.

17) Urkunde,
betreffend die Errichtung einer evangelischen Kirchengemeinde Griewenhof im Kreise Strasburg.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrats, sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt:

S 1. Die Evangelischen in

Bobrau und Wonin, Kreis Strasburg,

werden aus der Kirchengemeinde Hermannsruhe, Diözese Strasburg,

Marienwerder, den 24. Juni 1898.

Der Regierungs-Präsident.

die Evangelischen in

Griewenhof, Druschin, Chojno, Schöndorf, Wichulec mit Bogumilken, Czakanowo, Kl. Summe, Sumowo, Adl. Soßnow, Raymowo, Adl. Kruschin, Kreis Strasburg,

werden aus der Kirchengemeinde Strasburg, Diözese Strasburg,

ausgepfarrt und zu einer selbständigen Kirchengemeinde Griewenhof mit dem Kirchort Griewenhof verbunden.

§ 2. Für die Kirchengemeinde Griewenhof wird in Griewenhof eine Pfarrstelle errichtet.

§ 3. Diese Urkunde tritt mit dem 1. April 1898 in Kraft.

Danzig, den 26. März 1898.

(L. S.)

Königliches Konsistorium der Provinz Westpreußen.

Meyer.

Marienwerder, den 21. Juni 1898.

(L. S.)

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Lewald.

18) Urkunde,
betreffend die Veränderung des Namens der evangelischen Kirchengemeinde Burg-Belchau, Diözese Culm, in „evangelische Kirchengemeinde Mockrau.“

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrats wird nach Anhörung der Beteiligten bestimmt, daß die durch Urkunde vom 21./26. April 1893 (Kirchliches Amtsblatt Nr. 475, Regierungs-Amtsblatt 1893 Nr. 18) errichtete evangelische Kirchengemeinde Burg-Belchau, Diözese Culm, künftighin die Bezeichnung „evangelische Kirchengemeinde Mockrau“ führt.

Danzig, den 10. Juni 1898.

(L. S.)

Königliches Konsistorium der Provinz Westpreußen.

gez. Meyer.

Marienwerder, den 21. Juni 1898.

(L. S.)

Königl. Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

gez. Lewald.

19) Der Bezirksausschuß hält vom 21. Juli bis zum 1. September d. J. Ferien.

Während derselben werden Termine zur mündlichen Verhandlung nur in schleunigen Sachen abgehalten werden.

Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Marienwerder, den 23. Juni 1898.

Der Bezirks-Ausschuß.

20) Bekanntmachung.
Posthülfstellen sind neu eingerichtet in;
Buntovo bei Kleszyn,

Eichfelde (Kr. Flatow) bei Zempelkowo und Polnisch-Cekzin-Bahnhof bei Polnisch-Cekzin. Die Posthülfstelle in Groß Lobsburg bei Zempelburg ist aufgehoben worden.

Bromberg, den 24. Juni 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

21) Bekanntmachung.
Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Fabrikbesitzer J. G. Germeshausen zu Düsseldorf die Erlaubniß zur Zusammensetzung des allgemeinen Branntweindenaturierungsmittels gemäß § 9 des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen u. s. w. Zwecken, ertheilt worden ist.

Danzig, den 20. Juni 1898.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

22) Bekanntmachung.
Bei der für das Rechnungsjahr 1. April 1898/99 in Höhe von 100 000 Mark erfolgten Ausloofung der auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 2. Mai 1887 für Zwecke des Provinzial-Hilfskassen- und Meliorations-Fonds ausgegebenen 3½ %igen Anleihe-scheine des Provinzial-Verbandes der Provinz Westpreußen — V. Ausgabe — über 8 Millionen Mark sind folgende Nummern gezogen worden:

1. Buchstabe A. über je 3000 Mark: Nr. 534, 535, 542, 543, 624, 636, 652, 706, 1040, 1043, 1050, 1064, 1058, 1076.

2. Buchstabe B. über je 2000 Mark: Nr. 69, 81, 87, 99, 155, 212, 257, 342, 346, 583, 585, 590, 1028, 1078, 1079.

3. Buchstabe C. über je 1000 Mark: Nr. 140, 157, 235, 240, 253, 277, 530, 579, 649, 662, 851, 864, 1001, 1103.

4. Buchstabe D. über je 500 Mark: Nr. 141, 150, 197, 200, 610, 802, 806, 808, 810, 824, 866, 908, 1129, 1156, 1200, 1432, 1457, 1477.

5. Buchstabe E. über je 200 Mark: Nr. 85, 477, 479, 1009, 1013, 1017, 1123, 1235, 1530, 1542, 1603, 1607, 1615, 1643, 1668, 1678, 1681, 1691, 1692, 1743, 1757, 1802, 1803, 1809, 1815.

Die unter diesen Nummern ausgesertigten 3½ %igen Anleihe-scheine des Provinzial-Verbandes der Provinz Westpreußen — V. Ausgabe — werden den Inhabern hierdurch **zum 1. Oktober 1898** mit dem Bemerkung gefündigt, daß von diesem Tage an die Auszahlung des Kapitalbetrages für die ausgelosten Anleihe-scheine bei der Landeshauptkasse zu Danzig, sowie bei der General-Direktion der Seehandlungs-Sozietät in Berlin, der Deutschen Bank in Berlin, der Direktion der Diskonto-Gesellschaft in Berlin und der Danziger Privat-Aktienbank in Danzig gegen Rückgabe der Anleihe-scheine nebst den zugehörigen, nach dem Zahlungstage fällig werdenden Zins-scheinen und den Zins-schein-anweisungen erfolgen wird.

Die Verzinsung hört mit dem **1. Oktober 1898** auf; der Betrag für fehlende Zins-scheine wird vom Kapital in Abzug gebracht.

Aus früheren Kündigungen restiren:
der 4 %ige Anleiheschein des Provinzial-
Verbandes von Westpreußen IV. Ausgabe,
Littr. E. Nr. 121 über 200 Mark.

Vorstehendes wird auf Grund des § 4 der zum
Allerhöchsten Privilegium vom 2. Mai 1887 gehörigen
Bedingungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Danzig, den 11. Mai 1898.

Der Landeshauptmann der Provinz Westpreußen.

In Vertretung.
Hinze.

23)

Bekanntmachung.

Bei der für das Rechnungsjahr 1. April 1898/99
in Höhe von 21 000 Mark erfolgten Ausloosung der
auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 12. Mai
1894 für Zwecke der Provinzial-Hilfskasse ausgegebenen
3½ %igen Anleihescheine des Provinzial-Verbandes
der Provinz Westpreußen — VI. Ausgabe — über
2 Millionen Mark sind folgende Nummern gezogen
worden:

1. Buchstabe A. über 3000 Mark: Nr. 124, 219, 228.
2. Buchstabe B. über 2000 Mark: Nr. 26, 77, 83.
3. Buchstabe C. über 1000 Mark: Nr. 113, 121, 201, 230.
4. Buchstabe D. über 500 Mark: Nr. 170, 186, 267, 293.

Die unter diesen Nummern ausgesortigten 3½ %
prozentigen Anleihescheine des Provinzial-Verbandes
der Provinz Westpreußen — VI. Ausgabe — werden
den Inhabern hierdurch zum 1. Oktober 1898 mit
dem Beimerken gefündigt, daß von diesem Tage an die
Auszahlung des Kapitalbetrages für die ausgelosten
Anleihescheine bei der Landeshauptkasse zu Danzig,
sowie bei den Bankgeschäften Delbrück, Leo & Co.
und F. W. Krause & Co. in Berlin gegen Rückgabe
der Anleihescheine nebst den zugehörigen, nach dem
Bahlungstage fälligen Zinscheinen und Zinscheinan-
wethungen erfolgen wird.

Die Verzinsung hört mit dem 1. Oktober 1898
auf; der Betrag für fehlende Zinscheine wird vom
Kapital in Abzug gebracht.

Vorstehendes wird auf Grund des § 4 der zum
Allerhöchsten Privilegium vom 12. Mai 1894 gehörigen
Bedingungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 11. Mai 1898.

Der Landeshauptmann der Provinz Westpreußen.

In Vertretung.
Hinze.

24)

Deichkataster

der Marienwerder'schen Niederung.

Nachdem sich herausgestellt hatte, daß in dem
im September 1896 ausgelegten Entwurf eines Deich-
katasters für die durch die Verlängerung des Ziegel-
lacker Flügeldeiches in vollen Deichschutz gelangten
Grundstücke der Gemarkungen Ziegellack, Mewischfelde,
Gr. Weide und Johannisdorf die seit der Grund-

steuerveranlagung eingetretenen Veränderungen in den
Kulturarten der Grundstücke nicht berücksichtigt waren,
ist jener Entwurf entsprechend einem Beschuß des
Deichamtes der Marienwerderer Niederung vom 2. No-
vember 1896 zurückgezogen und nach erneuter Boni-
tierung der Grundstücke nach Maßgabe der in meiner
Bekanntmachung vom 21. August 1896 mitgetheilten
Grundsätze ein neuer Entwurf für das Deichkataster
aufgestellt, welcher zu jedes Betheiligten Einsichtnahme
bei dem unterzeichneten Regierungskommissar im Re-
gierungsgebäude hierselbst ausgelegt ist.

Zu dem gleichen Zwecke liegen Auszüge aus dem
Deichkatasterentwurf wiederum bei den einzelnen Ge-
meindevorständen aus.

Wer sich durch den neuen Katasterentwurf be-
schwert fühlt, hat seine Beschwerde unter Angabe der
Kataster- und Grundbuchnummer spätestens bis zum
27. Juli d. Js. bei dem Deichhauptmann Dackau zu
Mewischfelde oder bei mir anzubringen.

Später eingehende Beschwerden können nicht be-
rücksichtigt werden.

Die rechtzeitig angebrachten Beschwerden werden
von einer Kommission nochmals untersucht und even-
tuell von dem hiesigen Herrn Regierungs-Präsidenten
entschieden.

Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die
Kosten der Untersuchung den Beschwerdeführer.

Gegen die Entscheidung des Herrn Regierungs-
Präsidenten ist binnen 4 Wochen nach erfolgter Be-
kanntmachung Rekurs an den Herrn Minister für
Landwirthschaft, Domänen und Forsten zulässig.

Marienwerder, den 24. Juni 1898.

Der Deichregulirungs-Kommissar.

R a p p e,
Regierungs-Assessor.

25)

Bekanntmachung.

Durch rechtskräftig gewordenenen Beschuß des
Kreisausschusses vom 12. Januar d. Js. ist:

1. Die im Grundbuch von Gut Gr. Buzig
unter Artikel 12 Band III Blatt 100 in der Größe
von 21 ha, 50,30 ar eingetragene Besitzung des Ko-
lonisten Johann Jach wird, trotz des Widerspruchs der
Betheiligten, aber weil das öffentliche Interesse es er-
heischt, von dem Gutsbezirk Gr. Buzig abgetrennt und
mit dem Gemeindebezirk Gr. Buzig vereinigt.

2. Die im Grundbuch von Gut Gr. Buzig
unter Artikel 1 Band I Blatt 1 der Parzellen Nr. 128/7
in der Größe von 22 ha, 28,42 ar eingetragenen
Grundgüter des Rittergutsbesitzers Heinrich Koch zu
Kl. Buzig werden auf Antrag desselben als alleiniger
Betheiligter von dem Gutsbezirk Gr. Buzig abgetrennt
und mit dem Gutsbezirk Klein Buzig vereinigt.

Flatow, den 6. Juni 1898.

Der Kreis-Ausschuß.

26) Durch rechtskräftigen Beschuß des Kreisaus-
schusses vom 1. Februar 1897 sind die Kolonien Ros-
garten und Stürmersberg von dem fiskalischen Guts-

bezirke Domainenamt Marienwerder abgetrennt und mit der Landgemeinde Mareese vereinigt worden.

Marienwerder, den 20. Juni 1898.

Der Kreisausschuss.

27) Bekanntmachung.

Behufs Tilgung der Konitzer Kreisschuldverschreibungen sind für 1898 die Schuldverschreibungen:

Buchstabe A. Nr. 37 und 46,

C. Nr. 168, 209, 177 und 153

ausgelöst." Diese werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die Kapitalbeträge vom 2. Januar 1899 ab bei unserer Kreiskommunalkasse hier oder bei dem Bankier S. Frenkel in Berlin W., Behrenstraße 67, gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazugehörigen nach dem 2. Januar 1899 fälligen Zins scheinen und den Zinscheinanweisungen baar in Empfang zu nehmen.

Eine Verzinsung über den genannten Zeitpunkt hinaus findet nicht statt.

Konitz, den 23. Mai 1898.

Der Kreis-Ausschuss des Kreises Konitz.

28) Bekanntmachung.

Kündigung von Kreisanleihe scheinen.

Von den zu Zwecken der Chausseebauten auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 25. November 1885 und 7. Oktober 1889 ausgegebenen Anleihe scheinen des Kreises Löbau der IX. Emision sind am 2. März cr. behufs Amortisation ausgelöst worden:

Littr. C. Nr. 80 über 500 Mark.

Dem Inhaber dieses Anleihe scheines wird das bezeichnete Kapital hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, den Betrag gegen Einreichung des Anleihe scheines vom 1. Oktober d. J. ab bei unserer Kreis Kommunalkasse und bei S. A. Santer Nachfolger in Königsberg in Empfang zu nehmen.

Die Verzinsung dieses Anleihe scheins hört mit dem 1. Oktober d. J. auf.

Neumark, den 7. März 1898.

Der Kreisausschuss des Kreises Löbau.

29) Bekanntmachung.

Der Kreis-Ausschuss des hiesigen Kreises hat in seiner Sitzung am 13. April 1898 die Abzweigung der an den Fiscus abgetretenen Theile von Gr. Konarczyn - Glashütte Blatt 129 bestehend aus den Katasterparzellen Kartenblatt 2 Nr. 105/8, 9 106/10, 11, 12, 13, 14, 15, 112/16 rc., 110/20 rc. 111/20, 109/21 rc., 108/22 rc., 107/24 rc., zur Größe von 201,4118 Hectar mit 79,44 Thaler Reinertrag von dem Gutsbezirk Gr. Konarczyn und Zulegung derselben zu dem Forstgutsbezirk Hohenkamp bei dem Einverständnisse aller Beteiligten gemäß § 2 Absatz 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 beschlossen.

Schlochau, den 21. Juni 1898.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses, Landrath.

30) Bekanntmachung.

Durch die Anlegung eines neuen öffentlichen Weges längs des Deiches ist der alte von der Grünthal-

Batterie um die Stronecker Kämpe herumführende Weg bis zu seiner Einmündung in den Weg Ober-Nessau-Stroneck überflüssig geworden. Dieser Wegetheil soll daher als öffentlicher Weg eingehen.

Einprüche gegen diese Maßnahme sind binnen 4 Wochen vom Tage der Bekanntmachung zur Vermeidung des Ausschlusses bei mir anzubringen.

Gr. Nessau, den 8. Juni 1898.

Der Amtsvoirsteher.

31) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Joseph Baudisch, Seilergehülf, geboren am 12. März 1869 zu Rottwitz Arnau, Bezirk Hohenelbe, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Bauzen, vom 18. April d. J.
2. Abraham Eisenmann, Kleiderhändler, geboren am 5. Mai 1841 zu Buchazow, Gouvernement Warschau, Russland, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Diebstahls und Landstreichens, vom Stadtmagistrat Nürnberg, Bayern, vom 28. April d. J.
3. Karl Ettersberger, Erdarbeiter, geboren am 6. Februar 1876 zu Tschachwitz, Bezirk Raden, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Münster, vom 12. Mai d. J.
4. Franz Gelas, Schuhmacher, geboren am 30. Januar 1873 zu Vic-Fezensac, Departement Gers, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens, von der Königlich bayerischen Polizei-Direktion München, vom 28. April d. J.
5. Louis Julius Renz, Ziegeleiarbeiter, geboren am 12. November 1869 zu Thonbrunn, Bezirk Asch, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Zwickau, vom 7. April d. J.
6. Heinrich Reidl, Fleischer, geboren am 5. Januar 1872 zu Rothau, Bezirk Graslitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Zwickau, vom 17. März d. J.
7. Joseph Saugpier, Zimmermann, geboren am 18. März 1846 zu Kaltenbach, Bezirk Prachatitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Regen, vom 15. April d. J.
8. Heinrich Scherens, Schmied, geboren am 18. April 1848 zu Döslcamp, Provinz Westfalen, Belgien, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Straßburg i. E., vom 10. Mai d. J.
9. Johann Watz, Regenschirmmacher, geboren im Jahre 1860 oder 1861 zu Chodau, Bezirk Falkenau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Regen, vom 4. Mai d. J.

82) Personal-Chronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den Kreisphysikus, Sanitätsrath Dr. Wodtke in Thorn zum Regierungs- und Medizinalrath zu ernennen. Derselbe ist zum 1. Juli d. J. dem Königlichen Regierungs-Präsidenten in Cöslin überwiesen worden.

Der seitherige Seminar-Direktor Deltjen zu Aurich ist unter Ernennung zum Regierungs- und Schulrath vom 1. Juni d. J. ab an die hiesige Regierung versetzt.

Der Regierungs-Assessor von Duehren ist an die Königliche Regierung zu Schleswig versetzt.

Die Wahl des Kaufmanns Julius Bluhm zum unbeforderten Beigeordneten und des Rentier Gustav Menke zum unbeforderten Rathmann der Stadt Dt. Eylau ist bestätigt worden.

Die Wahlen des Maurermeisters Rudolf Sonnenberg und des Rentiers Julius Koeding zu unbeforderten Rathmännern der Stadt Schłoppe sind bestätigt.

Die Wahl des Apothekers Paul Meyner zum unbeforderten Rathmann der Stadt Gorzno ist bestätigt worden.

Der bisherige Strommeistergehilfe Hasselberg zu Kurzebrack ist zum Strommeister ernannt worden.

Im Kreise Flatew ist der Domänenpächter Ku jath zu Pottlitz nach abgelaufener Amts dauer wieder zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Pottlitz ernannt.

Im Kreise Marienwerder ist der Rittergutsbesitzer Nahn zu Olchowken zum Stellvertreter des Amtsvorstechers für den Amtsbezirk Seubersdorf ernannt.

Im Kreise Strasburg ist der Rittergutsbesitzer von Koerber zu Adl. Gr. Plowenz nach abgelaufener Amts dauer wieder zum Stellvertreter des Amtsvorstechers für den Amtsbezirk Neudorf ernannt.

- Im Kreise Thorn ist:
- der Gutsbesitzer Walter zu Grzywina zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Sternberg,
 - der Rittergutsbesitzer Vorreyer zu Sternberg zum Stellvertreter desselben,
 - der Gutsbesitzer Christian Sand zu Bielawy zum Stellvertreter des Amtsvorstechers für den Amtsbezirk Leibitsch ernannt.

Die Versetzung des Försters Kaufmann in Döbelshede auf die Försterstelle Grunewald, in der Oberförsterei Zanderbrück, ist zurückgezogen.

Dem Forstaufseher Ewald, bisher in der Oberförsterei Lorenz, ist unter Ernennung zum Förster, nicht wie früher veröffentlicht worden, die Försterstelle Doebsheide, in der Oberförsterei Schwiedt, sondern die durch Pensionierung des Försters Schumacher erledigte Stelle zu Grunewald, in der Oberförsterei Zanderbrück, vom 1. Juli d. J. ab, definitiv übertragen.

Der Pfarrer Nömer in Zwitz ist vom 13. Juni bis 6. August d. J. beurlaubt und wird während dieser Zeit von dem Kreisschulinspektor Mengen in Tuchel in den Geschäften der Ortschulinspektion vertreten.

Der Kreisschulinspektor Dr. Witte in Thorn ist vom 1.—31. Juli d. J. beurlaubt und wird während dieser Zeit von dem Kreisschulinspektor Dr. Thunert in Culmsee vertreten.

Der Kreisschulinspektor Streibel in Löbau ist für die Zeit vom 5. Juli bis 10. August d. J. beurlaubt und wird während dieser Zeit von dem Ortschulinspektor, Seminarlehrer Dr. Biddner in Löbau vertreten.

Der Kreisschulinspektor Braune in Pr. Friedland ist auf 6 Wochen beurlaubt und wird während dieser Zeit von dem Kreisschulinspektor Lettau in Schlochau vertreten.

Der Kreisschulinspektor, Schulrath Dr. Kaphahn in Graudenz ist vom 26. Juni bis 4. August d. J. beurlaubt und wird während dieser Zeit von dem Kreisschulinspektor Komorowski in Lessen vertreten.

Die Lehrerin Jenny Prochnow aus Adl. Neudorf ist die Erlaubnis ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin thätig zu sein.

Dem Fräulein Helene du Bosque aus Gr. Schönwalde, Kreis Graudenz, ist die Erlaubnis ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin thätig zu sein.

83) Erledigte Schulstellen.

Die Lehrerstelle an der Volks-Schule zu Karls horst, Kreis Schwez, wird zum 1. Juli d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Bartisch zu Schwez zu melden.

Die 1. Lehrerstelle an der neu gegründeten Volks-Schule zu Zappendorwo, Kreis Konitz, soll besetzt werden.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Rohde zu Konitz zu melden.

Die Lehrerstelle an der Volks-Schule zu Schloss Birglau, Kreis Thorn, wird zum 1. Juli d. J. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Dr. Thunert zu Culmsee zu melden.

Die Lehrerstelle an der Volks-Schule zu Sania, Kreis Konitz, ist erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Block zu Brüß zu melden.